

Letter of Intent

zwischen

Holcim Kies und Beton GmbH

Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen

– im Folgenden „Holcim“ genannt –

und

Stadt Weil am Rhein

Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und

Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach

Palmstr. 3, 79539 Lörrach

– im Folgenden „Landkreis“ genannt –

– die Genannten gemeinsam auch „die Parteien“ –

Präambel

Im Rahmen des Projekts „Recyclingzentrum Haltingen“ beabsichtigt Holcim, einen Baustoff-Recyclingplatz auf dem firmeneigenen Betriebsgelände in Weil am Rhein-Haltingen zu errichten.

Der Landkreis beabsichtigt die Errichtung eines Recyclinghofs auf benachbarten Grundstücken.

Die Stadt beabsichtigt, die städtebaulichen Rahmenbedingungen für das Recyclingareal zu schaffen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Parteien bereits in erste Verhandlungen getreten. Um diese Verhandlungen voranzubringen, werden nachfolgend die wichtigsten Eckdaten der geplanten Zusammenarbeit dargestellt:

§ 1

Beabsichtigte Vertragspflichten

- (1) Die Parteien beabsichtigen auf einer Fläche von ca. 2,5 ha ein Recyclingzentrum zu errichten (nachfolgend: „Recyclingareal“ genannt). Die Fläche ist in der Anlage 1 grafisch dargestellt.
- (2) Holcim beabsichtigt einen Baustoff-Recyclingplatz (nachfolgend „RC-Platz“) auf den nachfolgend dargestellten Flurstücken zu errichten. Der RC-Platz ist in der Anlage 1 rot umrandet und soll sich auf eine Fläche von ca. 18.250 m² erstrecken.

Gemarkung	Flurstück Nr.	Gesamtgröße [m ²]	Relevante Fläche [m ²]	Eigentümer
Haltingen	5532	10263	10263	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	5543/1	754	754	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	5552	11244	ca. 601	Stadt Weil am Rhein
Haltingen	5552/1	8643	ca. 5801	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	5552/7	11355	ca. 124	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	4945	1683	ca. 58	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	4945/1	1800	ca. 112	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	4946/1	2805	ca. 228	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	4946/2	1424	ca. 90	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	4946/3	1423	ca. 43	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	4947	1192	ca. 4	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	9985	1135	ca. 172	Stadt Weil am Rhein
Gesamt:			ca. 18250	

Auf dem RC-Platz sollen mineralische Abbruchmaterialien umgeschlagen, gelagert und behandelt werden und als Rohstoffersatz für die Betonindustrie in Form von R-Betonen dienen.

- (3) Der Landkreis beabsichtigt, einen Recyclinghof auf den nachfolgend dargestellten Flurstücken zu errichten. Der Recyclinghof ist in der Anlage 1 gelb umrandet und soll sich zusammen mit dem bereits bestehenden Grünschnittannahme- und Häckselplatz auf einer Fläche von ca. 7.000 m² erstrecken.

Gemarkung	Flurstück Nr.	Gesamtgröße [m²]	Relevante Fläche [m²]	Eigentümer
Haltingen	5545	350	350	Dritte
Haltingen	5546	471	471	Stadt Weil am Rhein
Haltingen	5547/1	1232	1232	Stadt Weil am Rhein
Haltingen	5552/1	8643	ca. 1664	Holcim Kies und Beton GmbH
Haltingen	5552/3	1202	ca. 307	Stadt Weil am Rhein
Haltingen	5552/6	3016	3016	Stadt Weil am Rhein
Gesamt:			ca. 7044	

Der Recyclinghof soll folgende Dienstleistungen anbieten:
Annahmespektrum: (Liste nicht abschließend) Altglas, Altholz (Kategorie A1 bis A3), Altmetall, Altpapier und Kartonage, Alttextilien, Elektronikschrott, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien und -Akkus, Hartkunststoff, Keramik, optische Datenträger, Speisefette und -öle, Sperrmüll, Tintenpatronen und Tonerkartuschen.

- (4) Die Nutzung des Recyclingareals verteilt sich demnach nach folgenden Anteilen:

Holcim-RC-Platz: 72 %

Landkreis Recyclinghof: 28 %

- (5) Die Stadt beabsichtigt, die rechtlichen/städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Errichtung dieser beiden Plätze zu schaffen. Sie beabsichtigt zudem, alle unter §1, Abs. 3 aufgeführten, in ihrem Eigentum befindlichen Flächen an den Landkreis zum Zwecke des Betriebs des Recyclinghofs zu verpachten.
- (6) Die von Holcim für den RC-Platz benötigten Teilflächen der Flurstücke Nr. 5552 und 9985 und die von der Stadt Weil am Rhein benötigte Teilfläche des Flurstücks Nr. 5552/1 werden als wertgleich angesehen und ein Flächentausch wird in einem notariellen Tauschvertrag vereinbart.

§ 2 Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Recyclingsareals

- (1) Das Flurstück Nr. 5545 gehört derzeit dritten Personen. Die Parteien sind sich einig, dass Holcim versucht, das Grundstück über Kauf oder Tausch zu erwerben. Sofern dies erfolgreich ist, fällt diese Fläche ebenfalls in das unter

§1 Abs. 6 beschriebenen wertgleiche Tauschgeschäft und wird zum Zwecke des Betriebs des Recyclinghofs ebenfalls durch die Stadt an den Landkreis verpachtet.

- (2) Holcim beabsichtigt, für den RC-Platz eine Ausgleichsfläche zu beschaffen und die Kosten für den Ausgleich zu übernehmen.
- (3) Von dem Bau des Recyclinghofes sind in geringem Umfang Waldflächen betroffen. Holcim bietet dem Landkreis an, bei Bedarf eine Ausgleichsfläche für Ersatzaufforstungsmaßnahmen zu vermitteln. Die Flurstücke für die Ersatzaufforstungsmaßnahmen befinden sich auf der Gemarkung Egringen und Schallbach. Die Waldumwandlung wird durch den Landkreis geklärt und, sofern gesetzlich zulässig, durchgeführt. Die Kosten für den Ausgleich für die Recyclinghoffläche werden durch den Landkreis getragen.
- (4) Holcim verpflichtet sich, die Nutzung der vorhandenen Asphaltmischanlage spätestens mit Satzungsbeschluss zu kündigen. Der Rückbau der Anlage erfolgt binnen eines Jahres nach Kündigung.

§ 3 Weiteres Vorgehen

- (1) Im Anschluss an die Unterzeichnung dieses Letter of Intent werden die Parteien in den Prozess einer ausführlichen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Prüfung des in der Vorbemerkung geschilderten Projekts eintreten.
- (2) Die Parteien werden sich um eine möglichst rasche Umsetzung des Projekts bemühen. Hierzu ist beabsichtigt, eine „Timeline“ im Rahmen des nächsten Treffens aufzustellen. Ziel ist, im Juli 2023 einen Aufstellungsbeschluss zu fassen.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die sie in Zusammenhang mit der Durchführung der beabsichtigten Kooperation erhalten und die technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher Natur sind, insbesondere Einzelheiten des Geschäftsbetriebes der Parteien betreffen, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Ferner ist es den Parteien untersagt, diese Informationen zu anderen als denjenigen Zwecken zu verwenden, die in diesem Letter of Intent ausdrücklich genannt sind.
- (2) Die Parteien werden dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, denen Zugang zu den vorgenannten Informationen

gewährt wird, derselben Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen wie sie in vorstehendem Absatz 1 niedergelegt ist.

§ 5 Keine rechtliche Bindung

- (1) Die Bestimmungen dieses Letter of Intent begründen keine Verpflichtung der Parteien, einen Vertrag über die als beabsichtigt aufgezählten oder anderen Leistungspflichten abzuschließen. Vielmehr haben die Parteien bis zur Unterzeichnung des Vertrages das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen von den weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen, ohne dass hierdurch irgendwelche Ansprüche der anderen Partei begründet werden.
- (2) Die Abstandnahme nach vorstehendem Absatz 1 lässt die Anwendbarkeit der Bestimmungen der § 4 dieses Letter of Intent unberührt; diese Bestimmungen bleiben für die Parteien verbindlich.

§ 6 Kosten

Die Parteien gehen davon aus, dass die für das Projekt anfallenden Kosten jeweils vom Verursacher der Planung übernommen werden: Die Kosten für die Planung des RC-Platzes werden durch Holcim übernommen, die Kosten zur Planung des Recyclinghofes werden durch den Landkreis übernommen. Dazu gehören insbesondere Kosten für Grundstückserwerb, Vermessung, Notar und Bauleitplanung (FNP-Änderung und Bebauungsplan mit zugehörigen notwendigen Gutachten und Umweltbericht).

Zur abschließenden Regelung der Kostenübernahme wird möglichst zeitnah nach dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und vor der Beteiligung gem. §§3,4 BauGB ein städtebaulicher Vertrag gem. §11BauGB zwischen der Stadt Weil am Rhein, Holcim und dem Landkreis Lörrach geschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Letter of Intent bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Änderungen in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht, sehr wohl aber die Übersendung eines eingescannten unterschriebenen Schriftstücks per E-Mail.
- (2) Auf diesen Letter of Intent findet das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt dasjenige als vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung

wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, diese Vereinbarung eine Lücke haben sollte.

Dotternhausen, den _____

Weil am Rhein, den _____

Holcim Kies und Beton GmbH

Stadt Weil am Rhein

Lörrach, den _____

Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach